



Juristischer Workshop im BMI: Prof. Frank Höpfel, Sektionschef Mathias Vogl.

# Internationale Strafgerichtsbarkeit

Univ.-Prof. Dr. Frank Höpfel berichtete in einem Juristischen Workshop am 12. Juni 2008 über Theorie und Praxis der internationalen Strafgerichtsbarkeit.

**B**is zum Jahre 1945 war die Realisierung einer internationalen Strafgerichtsbarkeit undenkbar“, sagte Strafrechtsexperte Höpfel. Erstmals im Nürnberger Kriegsverbrechertribunal, in dem 22 Hauptkriegsverbrecher des Zweiten Weltkriegs verurteilt

wurden, verständigte sich die Staatengemeinschaft auf die Einrichtung eines internationalen Strafgerichtshofes. Nachdem 1993 ad hoc das Kriegsverbrechertribunal für das ehemalige Jugoslawien (International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia – ICTY) in Den

Haag geschaffen worden war, folgte 1994 die Einrichtung des Internationalen Strafgerichts für Ruanda. Das seien verschiedene Gerichte, dennoch komme es „aufgrund ihrer gemeinsamen Berufungskammer und anderen personellen Verquickungen oft zu Ver-

wechslungen“, erklärte Höpfel. Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH), der ebenfalls in Den Haag seinen Sitz hat, ist permanent eingerichtet, im Gegensatz zu den beiden Strafgerichten für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda, die als „Ad-hoc-Gerich-

## ZUR PERSON



**Univ.-Prof. Dr. Frank Höpfel**, 1952 in Innsbruck geboren, studierte Rechtswissenschaften in Innsbruck. 1987 habilitierte er sich, 1990 wurde er zum Ordinarius ernannt. 1994 wurde er

an das Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien berufen. Bis 2005 war er auch als Verteidiger in Strafsachen vor österreichischen Gerichten und als Beschwerdevertreter vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte aktiv.

Er wirkte in zahlreichen Arbeitsgruppen der österreichischen Bundesregierung, des Nationalrats und der Europäischen Kommission mit.

Seit 2001 ist der Experte auch Konsulent des Hochkommissariats für Menschenrechte der Vereinten

Nationen in Fragen der Strafrechtsreform in China. 2005 wurde Prof. Höpfel durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Ad-litem-Richter am Jugoslawien-Kriegsverbrechertribunal (ICTY) in Den Haag gewählt; er war dort bis 2008 tätig.

FOTOS: ALEXANDER TUMA

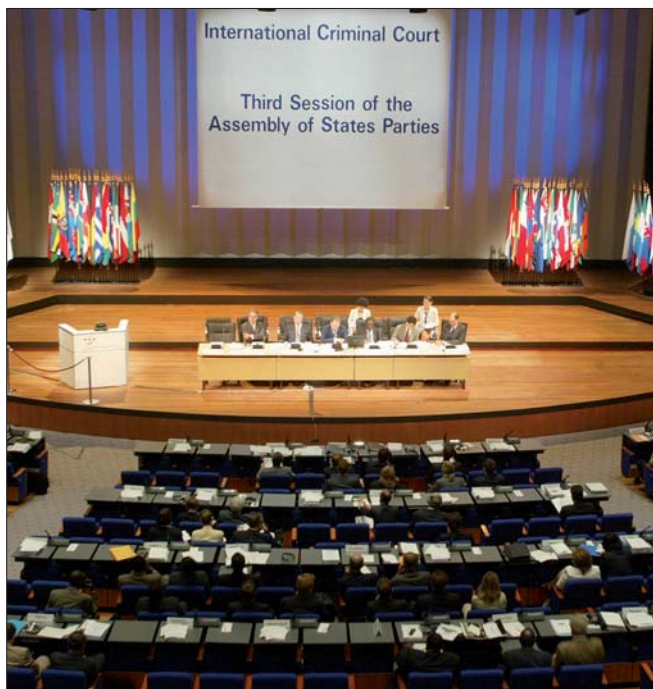
te“ eingerichtet wurden. Seine Rechtsgrundlage bildet das Rom-Statut aus dem Jahr 1998.

Bei den beiden „Ad-hoc-Gerichten“ sind die Zuständigkeiten konkret definiert. So ist der ICTY für vier Kategorien von Straftaten zuständig, die sich seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien zuge tragen haben:

- Schwere Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949,
- Verstöße gegen die Gesetze oder Gebräuche des Kriegs,
- Völkermord und
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

„Der Pferdefuß dabei ist allerdings, dass die Definitionen erst ex post gemacht wurden“, betonte Höpfel. Nachdem die Beendigung der Arbeit des ICTY ursprünglich für dieses Jahr beabsichtigt war, stellte sich heraus, dass seine Tätigkeit noch bis 2009 andauern werde. „Die Aufarbeitung der Berufungen wird sicherlich noch ein bis zwei weitere Jahre in Anspruch nehmen“, sagte der Rechtsexperte.

Frank Höpfel war von 2005 bis 2008 als „Ad-litem-Richter“ beim „Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien“ in Den Haag tätig. Ad-litem-Richter werden von der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf Grund einer vom Sicherheitsrat vorgelegten Liste gewählt. Sie sind im Statut des „Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien“ als temporäre Form von Richtern erfasst. Dieses Statut ist eine Resolution des Sicherheitsrats aus dem Jahre 1993, die mittlerweile mehrmals ergänzt wurde. Schon aus dem Wort „ad-litem“ (von lat. „lis“: Streitfall) lasse sich ableiten, dass das Verfahren vor dem ICTY



**Der Internationale Strafgerichtshof hat seinen Sitz in Den Haag und ist permanent eingerichtet.**

als Streitfall abgehandelt werde, obwohl es sich um eine Strafsache handelt. Der gleiche Fall werde sowohl vom Ankläger als auch vom Verteidiger dargestellt. „Daher ist auch die Rolle eines Richters anders zu verstehen als bei uns in Österreich“, bemerkte Höpfel.

Die „Rules of Procedure and Evidence“ des Tribunals werden von der Richterversammlung verfasst und laufend weiter bearbeitet. „Sehr spannend“ erachtete es der Experte, dass es „nur lose Verfahrensregeln“ gebe. Es existiere zwar ein

Set von circa 120 Verfahrensregeln, für viele Situationen müsse jedoch eine Lösung ad hoc gefunden werden. „Dabei gibt es schon oft Situationen, in denen die Vorstellungen der internationalen Richter stark aufeinander prallen“, erklärte Höpfel. „Immerhin treffen hier Juristen aus verschiedenen Rechtssystemen und -disziplinen aufeinander.“

**Eine große Herausforderung** stellt für Höpfel die Gewährleistung eines fairen und effizienten Verfahrens

dar. Anhand von Praxisfällen, an denen er selbst in seiner Funktion als Richter tätig war, vermittelte der Strafrechtsprofessor einen Einblick in die Tätigkeit und den Verfahrensablauf des Gerichts. Er wies auch auf die Dimension einzelner Fälle hin: „Es hat umfangreiche Anklagen gegeben und die Verfahren haben sich lange hingezogen.“

Höpfel selbst war unter anderem an den Fällen Martić, Rajić und Haradinaj beteiligt. Bei einem internationalen Strafgericht gelte es im besonderen Maße, das Strafrecht, die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht miteinander zu verbinden.

„Und alle diese Rechte müssen auch angewandt werden.“ Im Vergleich zum internationalen Strafrecht bzw. zum Völkerstrafrecht, wo der Betroffene der Verpflichtete sei, gelte der Betroffene im Bereich der Menschenrechte als Berechtigter.

Neben dem „Internationalen Strafgerichtshof“, dem „Internationalen Strafgericht für Ex-Jugoslawien“ und jenem für Ruanda informierte Höpfel über weitere, in jüngerer Zeit eingerichtete Strafgerichte wie in Sierra Leone oder die eigenen Kammern in Kambodscha.

**Allein dass es den ICTY gebe**, sei aus Höpfels Sicht bereits als Erfolg zu werten. Bei der Einrichtung des ICTY sei es nämlich strittig gewesen, ob der Sicherheitsrat ausreichend Macht habe, ein solches Gericht zu etablieren. Für die Region des ehemaligen Jugoslawiens trage die Einrichtung zum Versöhnungsprozess bei.

Ein wesentliches Ziel des Tribunals sei es, der betroffenen Gesellschaft „ein Erbe, einen Stempel zu hinterlassen“. *Bianca Pörner*

**ICC**

**Der Internationale Strafgerichtshof** (IStGH; engl.: International Criminal Court – ICC) wurde durch das Rom-Statut etabliert, das am 17. Juli 1998 von der „United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court“ in Rom verabschiedet wurde. Das Rom-Statut ist ein internationaler Vertrag, der seine Bindungswirkung nur gegenüber jenen Staaten entfaltet, die sich dem Statut formell unterwerfen und dadurch Mitglieder desselben werden. Mit dem Beitritt des 60. Staats am 1. Juli 2002 trat das Statut formell in Kraft. Heute sind 106 Staaten Mitglieder der Vereinbarung, darunter nahezu alle EU-Staaten.

[www.icc-cpi.int](http://www.icc-cpi.int)